

529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (449 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß das derzeitige System der Zulassung von Ausländern zum Arbeitsmarkt nicht ausreichend zwischen neu oder nur kurze Zeit auf dem Arbeitsmarkt auftretenden Ausländern und jenen unterscheidet, welche bereits in die österreichische Gesellschaft integriert sind. Aus diesem Grund soll durch die Regierungsvorlage insbesondere die Eingliederung von Angehörigen der zweiten Generation durch die Einführung eines eigenen Befreiungsscheines für jugendliche Ausländer der zweiten Generation und die Erlangung des Befreiungsscheines für langjährig in Österreich tätige Ausländer erleichtert werden bzw. eine Verlängerung der Geltungsdauer des Befreiungsscheines auf drei Jahre ermöglicht werden.

Weiters sieht die Regierungsvorlage folgende Änderungen vor:

- Erweiterung der Ansprüche der Ausländer bei Beendigung einer unerlaubten Beschäftigung;
- Behebung der in der Praxis auftretenden Probleme der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Beschäftigungsbewilligung und Aufenthaltsberechtigung;
- Entfall der Haftung des Arbeitgebers für Schubkosten;
- Erleichterung der Voraussetzungen für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für schon derzeit länger im Bundesgebiet lebende jugendliche Ausländer;
- Verbesserungen im administrativ-technischen Bereich und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung insbesondere im Fall der beruflichen Eingliederung arbeitsloser Ausländer.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sit-

zung vom 7. April 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Mag. Geyer sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 28 (§ 31 Ausländerbeschäftigungsgesetz), Art. I Z 28 a (Entfall des § 32 im Ausländerbeschäftigungsgesetz), Art. IV Z 3 und 4 gestellt.

Weiters wurde vom Abgeordneten Mag. Geyer ein umfangreicher Abänderungs- bzw. Streichungsantrag betreffend § 1 Abs. 2 lit. a, § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 7 Abs. 1 und 7, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15, § 15 a, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und 9, § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie Art. II der Regierungsvorlage gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Geyer wurde abgelehnt.

Durch den vom Ausschuß angenommenen Abänderungsantrag sollen Bestimmungen geschaffen werden, die dazu beitragen, minderjährigen Ausländern, die sich bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten, den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

Weiters wurden vom Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig folgende Feststellungen beschlossen:

„Der Ausschuß für soziale Verwaltung betrachtet die Novelle als Ausdruck des Zieles, die Ausländerbeschäftigungspolitik verstärkt an sozialhumanitären Gesichtspunkten auszurichten. Eine solche

Politik wird daher die Aufgabe haben, vor allem langjährig in Österreich lebende Ausländer und hier aufgewachsene Angehörige der zweiten Generation bei der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes besonders zu berücksichtigen.

Der Ausschuss bestätigt in diesem Zusammenhang die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Novelle enthaltenen Ausführungen über die erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf die fortgeschrittene Integration des betreffenden Personenkreises und bekräftigt die in diesen Ausführungen zum Ausdruck gebrachte Ausländerbeschäftigungspolitik. Der Ausschuss verweist dabei auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales (damals Bundesminister für soziale Verwaltung) vom 27. September 1982, Zl. 35.420/22-2/82, mit dem unter Zustimmung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Grundsätze einer solchen Politik bereits eingeleitet wurden, wobei insbesondere die Anwendung einer sozialorientierten Praxis für jugendliche Ausländer durch die in dieser Novelle enthaltene Möglichkeit der Erlangung eines Befreiungsscheines für Angehörige der zweiten Generation nunmehr gesetzlich verankert werden soll.

Bei allen übrigen von der Integrationspolitik erfaßten Ausländer soll insofern auf die sozialen Interessen des Ausländers Bedacht genommen werden, als diese Interessen bei Anträgen auf Beschäftigungsbewilligung für Personen, die sich längere Zeit erlaubter Weise im Inland aufhalten, oder für die eine Verlängerung beantragt wird, mit den der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung allenfalls entgegenstehenden wichtigen öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen abzuwägen sein werden.

Ebenso soll für neu zur Arbeitsaufnahme einreisende Ausländer nur mehr in begründeten Einzelfällen so vorgegangen werden.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz dieser Novelle besteht darin, die illegale Arbeitsaufnahme und Beschäftigung von Ausländern zu unterbinden. Wie sich aus der Regierungsvorlage ergibt, soll dieser Grundsatz einerseits durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen für unerlaubte Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte und andererseits durch die Erweiterung der zivilrechtlichen Ansprüche der ungenehmigt beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erreicht werden. Dabei geht der Ausschuss von der Zielsetzung aus, daß die unterlaubte Beschäftigung von Ausländern wirtschaftlich keinesfalls mehr vorteilhafter sein darf, als eine reguläre Beschäftigung.“

Hinsichtlich der Ausführungen über die EG-Konformität in den Erläuterungen der gegenständlichen Regierungsvorlage wurde vom Ausschuss für soziale Verwaltung mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung getroffen:

„Die mangelnde EG-Konformität der geltenden Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist nur insofern gegeben, als die EG-Vorschriften bindend die volle Freizügigkeit für Ausländer aus EG-Staaten auf dem Arbeitsmarkt vorsehen. Für den Fall des Beitrittes zu den EG wären EG-Bürger vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auszunehmen.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 04 07

Köteles

Berichterstatter

Hesoun

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.
Nr. 218/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes am
Ende der lit. f ein Strichpunkt. Folgende lit. g wird
angefügt:

„g) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als
Berichterstatter für ausländische Medien in
Wort, Ton und Bild für die Dauer ihrer
Akkreditierung als Auslandskorrespondenten
beim Bundeskanzleramt sowie Ausländer hin-
sichtlich ihrer für die Erfüllung der Aufgaben
dieser Berichterstatter unbedingt erforderlichen
Tätigkeiten für die Dauer ihrer Notifi-
kation beim Bundeskanzleramt.“

2. § 4 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die Gewähr gegeben erscheint, daß der
Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingun-
gen einschließlich der sozialversicherungs-
rechtlichen Vorschriften einhält;“

3. § 4 Abs. 3 Z 7 entfällt.

4. § 4 Abs. 3 Z 8 entfällt.

5. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit Kontingente (§ 12) festgesetzt sind
und es sich nicht um die erstmalige Beschäftigungs-
aufnahme des Ausländers im Bundesgebiet nach
diesem Bundesgesetz handelt, entfallen die Prüfung
der Voraussetzungen nach Abs. 1 und die Anhö-
rung der kollektivvertragfähigen Körperschaften
der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 20
Abs. 2.“

6. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Liegt ein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit
vor, so darf die Beschäftigungsbewilligung, wenn

sie in der zweiten Hälfte der Laufzeit erteilt wird,
längstens bis sechs Monate nach Ablauf des Kon-
tingentes erteilt werden.“

7. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird ein Antrag auf Verlängerung einer
Beschäftigungsbewilligung vier Wochen vor Ablauf
der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, so gilt
diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den
Antrag als verlängert. Erfolgt die Antragstellung
innerhalb der letzten vier Wochen vor Ablauf der
Beschäftigungsbewilligung, so gilt diese nur dann
bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den
Antrag als verlängert, wenn dieser ohne Verschul-
den oder lediglich auf Grund einer entschuldbaren
Fehlleistung des Antragstellers verspätet einge-
bracht wurde. Andernfalls gilt die Beschäftigungs-
bewilligung nur bis zur Feststellung des zuständi-
gen Arbeitsamtes, daß die verspätete Einbringung
nicht entschuldbar ist, als verlängert.“

8. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Liegen die Voraussetzungen für die Verlän-
gerung einer Beschäftigungsbewilligung nicht vor,
so treten die Wirkungen der Nichtverlängerung
erst mit jenem Zeitpunkt ein, der sich aus den die
Rechte des Ausländers sichernden gesetzlichen
Bestimmungen und Normen der kollektiven
Rechtsgestaltung ergibt.“

9. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Widerruf der Beschäftigungsbewilligung
gilt § 7 Abs. 8 sinngemäß.“

10. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Beabsichtigt ein Arbeitgeber, Ausländer für
eine Beschäftigung im Bundesgebiet im Ausland
anzuwerben, so ist ihm auf Antrag eine Sicherungs-
bescheinigung auszustellen. Sie hat zu enthalten,
für welche Ausländer oder welche Anzahl von Aus-
ländern bei Vorliegen der Voraussetzungen die
Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen in Aus-
sicht gestellt wird.“

11. Im § 11 Abs. 2 lit. a tritt an die Stelle der Wendung „Abs. 3 Z. 1, 4, 6, 8 und 12“ die Wendung „Abs. 3 Z 1, 4, 6 und 12“.

12. In den §§ 12 Abs. 1, 17 und 20 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wendung „kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ jeweils die Wendung „kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“.

13. § 12 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge, jeweils nach dem zuletzt festgestellten Arbeitsplatz (§ 6 Abs. 1) des Befreiungsscheininhabers.“

14. § 13 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge.“

15. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn

1. der Ausländer vom Zeitpunkt der Antragseinkerbung zurückgerechnet mindestens acht Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war, oder
2. der Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, oder
3. der Ausländer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wenn
 - a) er sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder
 - b) er seine Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat, oder
4. der Ausländer das 19. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzungen der Z 3 bei Vollendung des 19. Lebensjahres erfüllt waren und er sich seither mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(2) Als Beschäftigungszeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten bis zu insgesamt 18 Monaten, bei Mutterschaft, wenn die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat, bis zu insgesamt 24 Monaten, auch Zeiten (Ersatzzeiten), während derer

1. der Ausländer auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, das im Bundesgebiet seinen Betriebssitz hat, nach einer mindestens sechsmonatigen

Beschäftigung im Bundesgebiet vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes beschäftigt war;

2. der Ausländer, ohne daß er in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden ist, arbeitsunfähig war und während seiner Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung, ausgenommen Rentenleistungen, oder Leistungen aus der Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, erhalten hat;
3. die Ausländerin Wochengeld aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 erhalten hat;
4. der Ausländer Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, bezogen hat oder im Anschluß daran bei einem inländischen Arbeitsamt arbeitsuchend vorgemeldet war;
5. eine Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz unbeschadet der Z 2, 3 und 4 bis zu drei Monaten nicht bestanden hat.

(3) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 wird durch Zeiten, während derer der Ausländer in seinem Heimatstaat den Wehrdienst oder den Wehrersatzdienst abgeleistet hat, gehemmt.

(4) Ist ein Elternteil österreichischer Staatsbürger, oder ist ein Elternteil, der in Österreich gelebt hat, verstorben, so entfällt die in Abs. 1 Z 3 normierte Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltes wenigstens eines Elternteiles.

(5) Das Arbeitsamt kann nach Anhörung des gemäß § 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingerichteten Vermittlungsausschusses bei der Anwendung des § 15 Abs. 1 Z 4 eine drei Monate im Kalenderjahr übersteigende, nicht von Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 erfaßte Abwesenheit vom Bundesgebiet nachsehen, wenn sie durch Studienaufenthalt oder sonstige wichtige soziale, familiäre oder gesundheitliche Gründe bedingt ist.

(6) Der Befreiungsschein darf jeweils längstens für drei Jahre ausgestellt werden.

(7) Der Ablauf des Befreiungsscheines wird während der Dauer eines Lehrverhältnisses und der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung gehemmt.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

„Verlängerung

§ 15 a. (1) Der Befreiungsschein gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 ist zu verlängern, wenn der Ausländer

während der letzten drei Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war. Die Bestimmungen über die Ersatzzeiten (§ 15 Abs. 2) und die Hemmungsgründe (§ 15 Abs. 3) gelten sinngemäß.

(2) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 ist zu verlängern, wenn sich der Ausländer abgesehen von Zeiten gemäß § 15 Abs. 3 und 5 mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(3) § 7 Abs. 7 und 8 gilt sinngemäß.“

17. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn

1. der Ausländer im Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,
2. der Ausländer während der Geltungsdauer des Befreiungsscheines gemäß § 15 Abs. 1 Z 1
 - a) entweder seine Beschäftigung unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 2 bis 4 länger als drei Monate oder
 - b) seinen Aufenthalt im Bundesgebiet unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 5 länger als drei Monate im Kalenderjahr unterbricht,
3. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Z 2 nicht mehr vorliegen, wenn für den Ausländer nicht bereits § 15 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 in Betracht kommt, oder
4. der Ausländer gegen die im § 25 genannten Vorschriften verstoßen hat.

(2) § 7 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(3) Der widerrufen Befreiungsschein ist dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zurückzustellen.“

18. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung ist vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Beschäftigungsbewilligung, der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eines bereits ausgestellten Befreiungsscheines einzubringen. Läuft die Geltungsdauer eines Befreiungsscheines während eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 3 ab, so ist der Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines spätestens drei Monate nach Ende dieser Zeiten einzubringen.“

19. § 19. Abs. 7 lautet:

„(7) Bei einer Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen die Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder der Befreiungsschein auszustellen, wenn der Ausländer Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat. Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 ist auch dann von Amts wegen auszustellen, wenn kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht.“

20. Dem § 20 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften bzw. der Verwaltungsausschuß können festlegen, daß bei amtswegigen Erteilungen von Beschäftigungsbewilligungen (§ 19 Abs. 7) und in den Fällen der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer die Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen als befürwortet gilt. Für die amtswegige Ausstellung und die Verlängerung von Befreiungsscheinen gilt dies sinngemäß.“

21. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufung gegen die Feststellung, daß die verspätete Einbringung eines Verlängerungsantrages nicht entschuldbar ist (§ 7 Abs. 7), hat keine aufschiebende Wirkung.“

22. Im § 23 Abs. 1 wird der Klammerausdruck durch „(§ 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)“ ersetzt.

23. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle der amtswegigen Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (§ 19 Abs. 7) sind die im Abs. 2 genannten Kosten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen.“

24. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet,

1. die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, und
2. den Beginn und die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers mit einem Befreiungsschein

unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.“

25. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) über die Versicherungszeiten auf

automationsunterstütztem Weg den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.“

26. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erteilt noch ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde, oder
- b) entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde,

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 5 000 S bis 60 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 120 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 240 000 S;

2. wer

- a) entgegen dem § 3 Abs. 3, 4 und 5 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,
- b) entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder
- c) entgegen dem § 26 Abs. 1 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekannt gibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt,

mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S;

3. wer

- a) entgegen dem § 26 Abs. 2 den Beginn oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigt, oder
 - b) entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) vorsätzlich nicht zurückstellt,
- mit Geldstrafe bis 10 000 S.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu.“

27. § 29 lautet samt Überschrift:

„Ansprüche des Ausländers

§ 29. (1) Einem Ausländer, der entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt wird, stehen gegenüber dem ihn beschäftigenden Betriebsinhaber für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages zu.

(2) Beruht das Fehlen der Beschäftigungsbewilligung jedoch auf einem Verschulden des Betriebsinhabers, dann ist der Ausländer auch bezüglich der Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses so zu stellen, als ob er auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages beschäftigt gewesen wäre. Auf die Bestimmungen des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes ist jedoch nicht Bedacht zu nehmen.

(3) Der Ausländer, dessen Arbeitsverhältnis wegen Wegfalls der Beschäftigungsbewilligung endet, hat Anspruch auf Schadenersatz wie auf Grund eines berechtigten vorzeitigen Austritts, wenn der Wegfall der Beschäftigungsbewilligung auf einem Verschulden des Arbeitgebers beruht. Bei Bemessung des Schadenersatzanspruches ist auf die Bestimmungen des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes jedoch nicht Bedacht zu nehmen.“

28. Abschnitt VII lautet samt Überschrift:

„Abschnitt VII

Abgabenrechtliche Bestimmung

§ 31. Befreiungsscheine, die erstmals für Jugendliche im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 3 gemäß § 19 Abs. 7 von Amts wegen ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.“

28 a. § 32 entfällt.

29. § 35 lit. a lautet:

„a) hinsichtlich § 1 Abs. 2 lit. g der Bundeskanzler,“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Einem jugendlichen Ausländer bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ist eine Beschäftigungsbewilligung ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 und 6 zu erteilen, wenn

1. nicht außergewöhnliche Verhältnisse auf lokalen Arbeitsmärkten entgegenstehen,
2. sich der jugendliche Ausländer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
3. sich wenigstens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

§ 15 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Nach Vollendung des 19. Lebensjahres des Ausländers ist Abs. 1 weiterhin anzuwenden, wenn der Ausländer bereits vorher die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat und sich mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. § 15 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Anträge auf Ausstellung eines Befreiungsscheines, die in der Zeit zwischen der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens eingebracht, es sei denn, es besteht nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Alle bisher auf Grund des § 4 Abs. 3 Z 8 abgegebenen Erklärungen (Verpflichtungserklärungen) verlieren mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. g) der Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des Art. III Abs. 2 der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des Art. I Z 28 der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.